

§ 92 BbgSchulG (Brandenburg) — Eltern

Brandenburgisches Schulgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In Oberstufenzentren finden Elternversammlungen gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 statt. § 81 Abs. 5 ist nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 1 und § 82 Abs. 6 werden anstelle der Elternkonferenz der Schule Abteilungselternkonferenzen in den Abteilungen gebildet, in denen vollzeitschulische Bildungsgänge angeboten werden. In anderen Abteilungen kann jeweils eine Abteilungselternkonferenz gebildet werden, wenn ihr wenigstens drei Klassen oder Jahrgangsstufen angehören. Jede Abteilungselternkonferenz gemäß Satz 1 kann aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher und ein beratendes Mitglied der Schulkonferenz wählen. Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselternkonferenzen und ihre Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Kreiselternrat. Diese sollen verschiedenen Abteilungen angehören.

Zitiervorschlag: § 92 BbgSchulG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgSchulG/92>